



Kanton Thurgau verweigert Eheschliessung und Familiennachzug aufgrund fadenscheiniger Indizien

Fall 92/ 24.11.09 Weil das Migrationsamt Thurgau aufgrund fadenscheiniger Indizien eine Gefälligkeitsehe zwischen einem CH-Bürger und einer Kenianerin vermutet, wird den beiden die Eheschliessung in der Schweiz faktisch verboten.

Schlüsselworte: [EMRK Art.12](#), [BV Art. 14](#), [AuG Art. 42 Absatz 1](#), [Zivilstandsverordnung Art. 74a](#), [IPRG Art 45 Absatz 1](#), Scheinehe, Familiennachzug, Recht auf Ehe und Familie

Person/en : «Otto» geb. 1957 und «Regina», geb. 1978

Heimatland: CH, Kenia

Aufenthaltsstatus: CH-Bürger, kein Aufenthaltsstatus

Zusammenfassung des Falls (ausführlich auf der Hinterseite)

«Otto» und «Regina» haben sich 2005 in «Reginas» Heimatland Kenia kennengelernt und wollen drei Jahre später in der Schweiz heiraten. Um diese Hochzeit vorbereiten zu können, reichen sie ein Gesuch für eine Einreise- und Aufenthaltsbewilligung zur Vorbereitung der Ehe ein. Das Gesuch wird mit Verdacht auf eine Schein- bzw. Gefälligkeitsehe abgelehnt. Für diesen Verdacht macht das Migrationsamt des Kantons Thurgau lediglich Indizien, wie z.B. der hohe Altersunterschied verantwortlich. Gegen das Ablehnungsschreiben reicht «Otto» Rekurs ein. Am 27. März 2009 heiraten die beiden in Nairobi. Der Rekursentscheid, der zu diesem Zeitpunkt noch hängig ist, wird daraufhin als gegenstandslos erklärt und abgeschrieben. Das Gesuch für ein Schengen-Visum für Familiennachzug, das kurz nach der Hochzeit eingereicht wird, wird ebenfalls abgewiesen. Mittels einer Vorankündigung teilt das Migrationsamt Ende August 2009 mit, dass der Familiennachzug wegen Verdacht auf Gefälligkeitsehe verweigert wird. Das Migrationsamt masst sich eine paternalistische Bevormundung an, indem sie zwar «Ottos» Aufrichtigkeit anerkennt, aber an derjenigen seiner zukünftigen Ehefrau zweifelt und ihr Umgehensabsichten unterstellt. Aufgrund einiger fadenscheiniger Indizien wird ein faktisches Eheverbot verhängt, das gegen das verfassungsmässige Recht auf Ehe (EMRK Art.12, BV Art. 14) verstösst. Nachdem die Heirat in Kenia erfolgte und die Ehe in «Ottos» Heimatkanton Aargau anerkannt wurde, ist eine Ablehnung eines Familiennachzugsgesuchs durch den Kanton Thurgau unhaltbar.

Aufzuwerfende Fragen

- Geraten CH-Bürger, die beabsichtigen eine/n ausländische/n PartnerIn ohne Aufenthaltsgenehmigung zu ehelichen automatisch unter Generalverdacht eine Scheinehe eingehen zu wollen?
- Der Altersunterschied allein ist kein genügendes Indiz um den Verdacht auf Scheinehe zu erhärten.
- Ein blosser Verdacht auf Scheinehe darf nicht zu einem faktischen Eheverbot führen, das gegen das verfassungsmässige Recht auf Ehe, BV Art. 14, verstösst.
- Die Haltung des Kantons Thurgau ist anmassend paternalistisch. CH-Bürger werden als unmündige Personen behandelt, die man angeblich vor Irrtum schützen muss.
- Es darf nicht sein, dass zusätzliche Reisekosten nötig werden, um das Grundrecht auf Ehe einzufordern.

Ergänzende Ausführungen auf der Rückseite

Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht Region Deutsche Schweiz

Florastrasse 6, 9000 St.Gallen, Tel. 071 222 90 66
rds@beobachtungsstelle.ch

Chronologie

2005, April. «Otto» und «Regina» lernen sich in Nairobi kennen
2008, 3.6. Gesuch um Erteilung einer Einreise- und Aufenthaltsbewilligung zur Vorbereitung der Heirat
2008, 30.9. Ablehnung des Gesuchs für eine Visumserteilung, zwecks Vorbereitung der Heirat
2008, November. «Otto» auf Besuch in Kenia
2008, 3.12. Rekurs gegen Ablehnungsschreiben eingereicht
2009, 27.3. Heirat in Nairobi
2009, Ende März. Einreichung Gesuch für Schengen-Visum auf CH-Botschaft in Nairobi
2009, 15.4. Rekurs gegen Ablehnungsverfahren wird abgeschlossen
2009, anfangs Juni. Formular B2 für Familiennachzug beim Migrationsamt eingereicht
2009, August/September. Aufenthalt bei Ehefrau in Nairobi
2009, 20.8. Vorankündigung des Migrationsamtes, dass Familiennachzug wegen Scheinehe verweigert wird
2009, September. Wohnsitzwechsel in den Kanton St. Gallen

Beschreibung des Falls

«Otto» und «Regina» lernen sich im Jahr 2005 in Kenia kennen. Mit der Zeit verlieben sich die beiden ineinander und wollen drei Jahre später in der Schweiz heiraten. Um die Heirat vorzubereiten, reichen sie beim Migrationsamt in Frauenfeld im Juni 2008 ein Gesuch für ein Aufenthaltsvisum ein. Kurz darauf wird «Regina» auf der CH-Botschaft befragt. Über den Grund des Interviews wird sie nicht aufgeklärt, die Niederschrift kann sie weder gegenlesen noch unterzeichnen. Das ist eine klare Verletzung des rechtlichen Gehörs. Anfangs Juli 2008 wird «Otto» ein umfangreicher Fragebogen zugeschickt, der z.T. unverschämt persönliche Fragen beinhaltet. Der ausgefüllte Fragebogen geht nicht direkt ans Migrationsamt, sondern zwecks Stellungnahme zuerst ans Einwohneramt. Weshalb das Einwohneramt zusätzlich Einblick in sämtliche persönliche Daten haben soll, ist nicht nachvollziehbar. Nach mehr als drei Monaten wird das Gesuch am 30.9.08 mit der Begründung einer vermeintlichen Schein- bzw. Gefälligkeitsehe abgelehnt. Als Grund werden lediglich Indizien wie der hohe Altersunterschied von 21 Jahren und die fast ausschliessliche Beziehung per Internet/Telefon angegeben. In einem späteren Schreiben werden zudem weitere Indizien aufgeführt: eine kurze Zeit der Bekanntschaft, die Umstände des Kennenlernens, die sozialen Verhältnisse der Ehepartnerin und mangelnde sprachliche Verständigung. Unhaltbare Indizien, wenn man bedenkt, dass die beiden ihre Bekanntschaft seit 3-4 Jahren pflegen, dass das Migrationsamt kaum Kenntnisse über die sozialen Verhältnisse von «Regina» haben dürfte, dass «Otto» seine Dissertation in Englisch verfasst hat und «Regina» ebenfalls fließend Englisch spricht. Damit sind, laut Migrationsamt, alle Indizien, die auf eine Scheinehe hinweisen, vollzählig gegeben. Klare Beweise fehlen. «Ottos» Heiratsabsicht wird im Ablehnungsschreiben zwar nicht direkt angezweifelt, seiner Verlobten werden aber Umgehungsabsichten ausländerrechtlicher Vorschriften unterstellt. Eine Liebesheirat wird von vornherein ausgeschlossen. Quasi in weiser Voraussicht schützt das Migrationsamt «Otto» vor einem fatalen Irrtum, was einer anmassenden Bevormundung gleichkommt. Das Ablehnungsschreiben ist nicht rekursfähig. Für eine rekursfähige Verfügung muss «Otto» innert 10 Tagen schriftlich reagieren. Dafür wird ein Kostenvorschuss von Fr. 270.- erhoben. «Otto» reicht am 3.12.2008 Rekurs ein, der Entscheid ist im März 2009 noch hängig. Nach langer Wartezeit sieht sich das Paar gezwungen in Kenia zu heiraten, was zusätzlich unnötig hohe Reisekosten verursacht. Am 27.3.2009 findet die Hochzeit in Nairobi statt. Kurz nach der Hochzeit reicht «Regina» auf der CH-Botschaft in Nairobi ein Gesuch um ein Schengen-Visum zwecks Familiennachzugs ein. Das Migrationsamt wartet die zivilrechtliche Legalisierung der Heirat anfangs Juni ab, bis das Gesuch behandelt wird. Am 20.8.2009 trifft eine Vorankündigung des Migrationsamtes bei «Otto» ein, dass der Familiennachzug wegen Verdacht auf Schein- bzw. Gefälligkeitsehe verweigert wird, obwohl ausländische Ehepartner Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung haben, wenn die Ehepartner zusammenwohnen (AuG Art. 42). «Otto» leistet der Einladung zum rechtlichen Gehör Folge, verzichtet aber auf einen Rekurs. Wie er von ähnlichen Fällen im Kanton Thurgau weiss, dauert das Rekursverfahren rund ein Jahr. So lange kann und will er nicht mehr warten, bis er dann - vielleicht - mit seiner Ehefrau zusammenleben kann. Beide Ehepartner leiden stark unter der Trennung, die durch unnötig lange administrative Verfahrensprozesse verursacht wird. Er entscheidet sich für einen Wohnsitzwechsel in den Kanton St. Gallen. «Regina» erhält nach kurzer Zeit die Einreiseerlaubnis.

Gemeldet von : Betroffener

Quellen : Aktendossier des Betroffenen, Gespräch mit dem Betroffenen, Weisungen des Eidg. Amtes für das Zivilstandswesen betreffend Scheinehe vom 5.12.2007, Rundschreiben/Weisung zur Bekämpfung von Scheinehen des BFM vom 22.12.2005, Spescha: „Im Thurgau herrscht ein Zustand massiver Rechtsverwilderung“ in: Thurgauer Zeitung vom 3.6.09, Rundschau vom 29.7.09.

Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht Region Deutsche Schweiz

Florastrasse 6, 9000 St.Gallen, Tel. 071 222 90 66
rds@beobachtungsstelle.ch